

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1194-II/1/2016

Wien, am 25. Jänner 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Peter Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 2. Dezember 2016 unter der Zahl 11061/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wissenslücken im Verfassungsschutz über Rechtsgrundlagen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Es entspricht nicht den Anforderungen der Rechtmäßigkeit von Datenabfragen.

Zu Frage 2:

Das Verhalten des betroffenen Bediensteten wurde daher disziplinarrechtlich geahndet.

Zu Frage 3:

Die bestehenden Vorschriften und Mechanismen zur geregelten Datenabfrage sind ausreichend gegeben und es besteht dahingehend kein Änderungsbedarf.

Zu Frage 4:

Die Abfrage von Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger erfolgt über die vom Hauptverband bereitgestellte Datenanwendung „AJ-WEB“, für die dieser auch

datenschutzrechtlicher Auftraggeber ist. Diese Datenanwendung ermöglicht es verschiedenen Behörden, bestimmte beim Hauptverband vorhandene Daten (wie z.B. den Dienstgeber) abzufragen. Teil dieser Datenanwendung ist ein umfangreiches Benutzerhandbuch, welches sich an alle Behörden richtet, die berechtigt sind, Abfragen in der Datenanwendung „AJ-WEB“ vorzunehmen. Bei jeder Abfrage in dieser Applikation muss die anfragende Behörde die Rechtsgrundlage in Form eines zweistelligen Codes eingeben. Welcher Code welche Rechtsgrundlage bezeichnet, wurde vom Hauptverband festgelegt. Der Hauptverband entscheidet auch darüber, welche Behörde mit welcher Rechtsgrundlage abfragen kann. Falls eine Sicherheitsbehörde versucht, mit einer Rechtsgrundlage abzufragen, die ihr nicht zugewiesen ist, erhält sie die Fehlermeldung: „Eine Auskunft mit den gewählten Parametern ist nicht erlaubt“.

Zu Frage 5:

Wie unter Punkt 4 ausführlich dargestellt ist dem nicht so. Bei jeder Abfrage wird überprüft, ob die konkrete Organisation zu Abfragen aufgrund der angegebenen Rechtsgrundlage berechtigt ist.

Zu den Fragen 6 und 7:

Bei der Datenanwendung AJ-WEB handelt es sich um eine vom Hauptverband bereitgestellte Datenanwendung, in welche das BM.I keine weiteren technischen Beschränkungen einbauen kann.

Zu den Fragen 8 und 10:

Die Ausbildungsinhalte zu den einzelnen Ausbildungsmodulen ergeben sich aus der Anlage 1 zu der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die spezielle Ausbildung für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (Ausbildungsverordnung Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung – AusbV-VT, BGBl. II Nr. 170/2016). Ausbildungsinhalte zum „Datenschutz“ bilden das Datenschutzgesetz (DSG) 2000, die Verwaltungsvorschriften des Bundesministerium für Inneres über den Datenschutz, das Auskunftsrecht gemäß § 26 DSG 2000 und die Grundsätze und Zulässigkeit der Datenverwendung unter besonderer Berücksichtigung der Datenanwendungen des Bundesministerium für Inneres. Ausbildungsinhalte zum „Polizeilichen Staatsschutzgesetz“ bilden die Aufgaben und Befugnisse der Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 PStSG im Rahmen des Polizeilichen Staatsschutzes sowie der Rechtsschutz.

Zu den Fragen 9 und 11:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu Frage 12:

In sämtlichen Ausbildungsmodulen sind im jeweiligen Zusammenhang als Grundlage Grund- und Menschenrechte enthalten und mitberücksichtigt und werden im jeweiligen Zusammenhang diesbezügliche Kenntnisse vermittelt.

Zu Frage 13:

Jedem Bediensteten werden nach Maßgabe der rechtlichen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten die für seinen Aufgabenbereich erforderlichen Zugriffsberechtigungen für Datenanwendungen individuell zugewiesen. Insbesondere wird gemäß § 14 Abs. 2 Z 7 DSGVO ein Protokoll geführt, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen und Ausdrücke im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können. Es erfolgt eine Belehrung der Bediensteten über ihre nach dem DSGVO und nach den innerorganisatorischen Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten. Die Kontrolle der Einhaltung der Datensicherheitsvorschriften obliegt dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Zusätzlich bestehen Kontrollbefugnisse sonstiger Organe, insbesondere des Datenschutzbeauftragten, der Datenschutzbehörde und der zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums.

Mag. Wolfgang Sobotka

